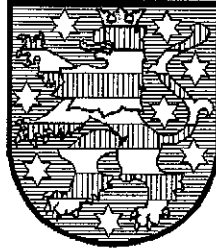


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn L ,
alias L
2. der Frau M ,
alias M
3. des Kindes L ,
4. des Kindes L ,

zu 3 und 4:

gesetzlich vertreten durch die Eltern L und M ,
Anschrift zu 1 bis 4: ,

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts – Drittstaaten

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Vorsitzende,
die Richterin am Verwaltungsgericht Korfsmeyer und
den Richter Reichenbächer sowie
den ehrenamtlichen Richter Frank und
den ehrenamtlichen Richter Groß

ohne mündliche Verhandlung am **25. April 2023** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 14.06.2019 (Az.: 7035817-475) wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

I.

Die Kläger, syrischer Staatsangehörigkeit, arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, haben ihr Herkunftsland Syrien nach eigenen Angaben im Jahr 2015 verlassen, hielten sich sodann zunächst u.a. in Malta auf und stellten dort Asylanträge. Nachdem der Familie in Malta subsidiärer Schutz zuerkannt worden war, reisten sie nach eigenen Angaben am 10.01.2017 gemeinsam in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 25.01.2017 Asylanträge.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 30.01.2017 trug der Kläger zu 1) im Wesentlichen vor, dass man in Malta nicht leben oder arbeiten könne. Seine Ehefrau sei herzkrank und könne in Malta nicht behandelt werden.

Die Klägerin zu 2) trug, neben ihrer Herzerkrankung und fehlender Behandlungsmöglichkeiten, im Wesentlichen vor, dass man in Malta gegen Flüchtlinge feindlich eingestellt sei. Weiterhin verwies sie darauf, dass die Aufnahmebedingungen unzureichend gewesen seien, insbesondere was Hygiene und die Versorgung mit finanziellen Mitteln betroffen habe.

Bei den Klägern zu 3) und 4) handelt es sich um die beiden minderjährigen Kinder der Kläger zu 1) und 2).

Die in Malta zuständigen Behörden bestätigten am 29.11.2017, dass den Klägern in Malta subsidiärer Schutz zuerkannt worden war.

Am 28.04.2018, mithin nach der Einreise, wurde das dritte Kind der Kläger zu 1) und 2),

L , in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 05.06.2018, zugestellt am 11.06.2018, als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Malta oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids auf, nahm als Zielstaat lediglich Syrien aus (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Hiergegen ließen die Kläger am 21.06.2018 beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben (Az.: 2 K 999/18 Me) und um Eilrechtsschutz nachsuchen.

Mit Beschluss vom 31.01.2019 (Az.: 2 E 1000/18 Me) hat das Verwaltungsgericht Meiningen dem Eilantrag der Kläger nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 05.06.2019 stattgegeben. Daraufhin hob die Beklagte mit Bescheid vom 14.06.2019 ihre Entscheidung hinsichtlich der Abschiebeverbote und des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf und führte das Asylverfahren fort. Das Klageverfahren wurde nach übereinstimmender Erledigungserklärung mit Beschluss vom 04.07.2019 eingestellt.

Mit weiterem Bescheid vom 14.06.2019, zugestellt am 25.06.2019, lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger (erneut) als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Malta oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids auf, nahm als Zielstaat lediglich Syrien aus (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt (Nr. 5). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 17.12.2019 wurde das vierte Kind der Kläger zu 1) und 2), L , in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Diesem folgte am 14.09.2021 das fünfte Kind, L . Den in Deutschland geborenen Kindern wurde durch das Bundesamt mit Bescheiden vom 07.03.2022, Az.: 8616423-475 (), 06.05.2022, Az.: 80414543-475 () und 24.05.2022, Az.: 7529879-475 () der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

II.

Gegen die erneute Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten vom 14.06.2019 haben die Kläger bereits am 05.07.2019 Klage erheben lassen. Sie beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 14.06.2019 (Az.: 7035817-475) aufzuheben.

Zur Begründung der Klage wurde zunächst verwiesen auf die unzureichende Lage in Malta für vulnerable Personen. Sie seien zu diesen zu zählen, da es sich bei Ihnen um eine Familie mit kleinen Kindern handle. Des Weiteren stehe ihnen nunmehr ein Anspruch zu auf abgeleitete Zuerkennung eines Schutzstatus aus dem subsidiären Schutzstatus der in Deutschland geborenen Kinder.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie zunächst Bezug auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid. Darüber hinaus könnten nach ihrer Auffassung nachgeborene Kinder den abgeleiteten subsidiären Schutz nur dann vermitteln, wenn die Schwangerschaft im Herkunftsland bereits bestanden habe, ebenso wie die familiäre Lebensgemeinschaft mit der werdenden Mutter, was hier nicht der Fall gewesen sei.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 30.07.2019 und 13.03.2023 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Behördenakte der Beklagten (1 Band) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht nach Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig als Anfechtungsklage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung (BVerwG, U. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris, Rn. 14 ff.).

Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 14.06.2019 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Das Bundesamt hat die Asylanträge der Kläger nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, da ihnen bereits internationaler Schutz in Malta zuerkannt worden ist. Hierfür steht der Beklagten keine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Die gerichtliche Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung hat zur Folge, dass das Bundesamt das Verfahren fortführen und eine Sachentscheidung treffen muss.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, nach der ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, findet in Fällen des § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG – der auch vorliegend zum Tragen kommt – keine Anwendung; die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hindert nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes (BVerwG, U. v. 17.11.2020 – 1 C 8/19 –, juris, Rn. 12, 17; VG Dresden, U. v. 02.12.2021 – 11 K 704/19.A –, juris, Rn. 31).

1. Den Klägern zu 1) und 2) steht ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 26 Abs. 3, Abs. 5 AsylG aus abgeleitetem Recht zu.

Das Bundesamt hat den in Deutschland geborenen Kindern der Kläger zu 1) und 2) einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Aufgrund des ermittelten Sachverhalts geht das Bundesamt davon aus, dass den Kindern im Herkunftsland Syrien ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht.

Der Schutzstatus der minderjährigen, ledigen Kinder leitet sich auf die Kläger zu 1) und 2) ab. Dabei gilt § 26 Abs. 3 AsylG auch für minderjährige Kinder, die erst im Ausland geboren werden.

Das Merkmal des „Bestehens der Familie“ im Herkunftsland gem. § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG bezieht sich dabei, entgegen der Auffassung der Beklagten, nicht darauf, dass das minderjährige Kind bereits im Herkunftsland geboren sein muss.

Vielmehr ist es ausreichend - aber auch notwendig - dass zwischen der Kernfamilie bzw. den Eltern als Grundgerüst der Familie bereits im Herkunftsland eine feste Bindung in Form eines ehelichen Familienverbundes bestand (vgl. OVG Koblenz, B. v. 25.07.2022 – 13 A 11241/21.OVG –, juris, Rn. 36; VG Freiburg (Breisgau), U. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17 –, VG des Saarlandes, U. v. 12.07.2018 – 3 K 1401/17 – und VG Sigmaringen, U. v. 19.05.2017 – A 3 K 3301/16 –, alle juris, sowie Bergmann, in: Bergmann/Dienelt [Hrsg.], Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 26 AsylG Rn. 16, und Günther, in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: Oktober 2021, § 26 AsylG Rn. 23b; a.A.: OVG Magdeburg, B. v. 15.02.2022 – 4 L 85/21 –, OVG Münster, B. v. 25.08.2017 – 11 A 687/17.A –, VG Hamburg, U. v. 20.02.2019 – 16 A 146/18 – und VG Würzburg, Urt. v. 29.08.2017 – W 4 K 17.31679 –, alle juris, sowie Marx, AsylG, 11. Aufl. 2022, § 26 Rn. 39, Epple, in: GK-AsylG, Stand: Juli 2022, § 26 Rn. 63 f. [63.1] m. w. N. und Hailbronner, in: Hailbronner [Hrsg.], Ausländerrecht, Stand: August 2021, § 26 AsylG Rn. 74 m.w.N.).

Zunächst ergibt sich aus der Genese des § 26 AsylG, dass dieser der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht dient. Der Gesetzgeber hat sich bei der Formulierung des § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG einer Rechtsgrundverweisung auf die Legaldefinition eines Familienangehörigen in Art. 2 lit. j) RL 2011/95/EU bedient. Dies hat zur Folge, dass für die Frage, was unter der „Familie im Sinne des Art. 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU“ zu verstehen ist, das einschlägige Unionsrecht heranzuziehen ist (vgl. BVerwG, U. v. 25.11.2021 – 1 C 4.21 –, juris, Rn. 27; EuGH, U. v. 09.09.2021 – Rs. 1 B 35.21 –, juris, Rn. 34 f.)

Der nach der RL 2011/95/EU maßgebliche Art. 2 lit. j) definiert einen Familienangehörigen einleitend so, dass damit die in den folgenden drei Anstrichen näher bezeichneten Mitglieder der Familie der Person zu verstehen sind, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedsstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Nach dieser Maßgabe definiert Art. 2 lit. j) dritter Anstrich der Richtlinie 2011/95/EU den Vater, die Mutter oder einen anderen Erwachsenen, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedsstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist, als Familienmitglied.

Soweit hierzu vertreten wird, dieser Wortlaut der Richtlinie fordere eine Personenidentität dahingehend, dass mit der „Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist“ nur die Familie einschließlich dieser Person verstanden werden kann (so OVG Magdeburg, B. v. 15.02.2022 - 4 L 85/21 -, juris, Rn. 39), so vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen, da eine solche Auslegung des Wortlautes nicht zwingend ist.

Weder Art. 2 lit. j) noch Art. 23 der RL 2011/95/EU sprechen davon, dass das Familienleben in einem Mitgliedstaat fortbestehen muss. Ausreichend ist für den Anwendungsbereich vielmehr, dass sich die - ggf. noch ohne das betreffende Kind - bereits bestehende Familie nach dem Verlassen des Herkunftslandes im Sinne einer Familienidentität fortsetzt. Eine notwendige Personenidentität lässt sich demgegenüber gerade nicht feststellen. Auch der Syntax der deutschen Fassung des Art. 2 lit. j) RL 2011/95/EU liefert keinen zwingenden Schluss für die Annahme einer Personenidentität, wie bereits der Vergleich mit der englischen und französischen Sprachfassung zeigt (OVG Koblenz, B. v. 25.07.2022 - 13 A 11241/21.OVG -, juris, Rn. 49 ff.)

Von gewichtiger Bedeutung erscheinen dem Gericht Wortlaut und Systematik des Art. 23 Abs. 5 der RL 2011/95/EU:

„Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.“

Mit der Formulierung „die zu diesem Zeitpunkt (des Verlassens)“ [...] „von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren“ bringt der Richtliniengeber zum Ausdruck, dass er von dem Instrument einer Personenidentität durchaus Gebrauch gemacht hat, soweit er dies im Rahmen der Richtlinie für erforderlich angesehen hat. Daraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass dort, wo er sie nicht ausdrücklich vorgesehen hat, nach dem Willen des Richtliniengebers auch keine Notwendigkeit für eine solche bestehen sollte. Somit auch im Falle des Art. 2 lit. j) der Richtlinie (so auch: OVG Koblenz, B. v. 25.07.2022 - 13 A 11241/21.OVG -, juris, Rn. 56).

Auch Sinn und Zweck der Regelungen der Art. 2 lit. j) und Art. 23 der RL 2011/95/EU streiten für diese Auslegung: Die Mitgliedsstaaten sollen dafür Sorge tragen, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann. Die Erwägungsgründe der Richtlinie listen neben der Achtung des Familienlebens auch in besonderer Weise das Wohl des Kindes auf (Erwägungsgründe (16)

und (18) RL 2011/95/EU). Eine Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, soll in den Genuss der damit einhergehenden Rechte gelangen und zugleich ihren Familienverband im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates wahren können (vgl. EuGH, U. v. 09.11.2021, - Rs. C-91/20 -, juris, Rn. 60 und VG Stuttgart, U. v. 20.12.2018 – A 4 K 3930/17 –, juris, Rn. 14).

Sowohl § 26 AsylG als auch Art. 23 der RL 2011/95/EU enthalten den Rechtsgedanken, dass auch unverfolgte Familienmitglieder einer verfolgten Person regelmäßig von der Verfolgung mitbetroffen sind (vgl. Erwägungsgrund (36) RL 2011/95/EU, VG Freiburg (Breisgau), U. v. 09.10.2018 – A 1K 3294/17 –, juris, Rn. 20; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt [Hrsg.], Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 26 AsylG, Rn. 1). Ist das stammrechtlich geborene Kind erst nach der Ausreise geboren, kann notwendigerweise keine Nähe seiner Angehörigen zu seinem Verfolgungsgeschehen im Herkunftsland bestanden haben. Das ändert indessen nichts an dem Umstand, dass Familienangehörige allein aufgrund der Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, grundsätzlich in der Regel gefährdet sein können (vgl. Broscheit: Die Ableitung des Familienasyls nach § 26 III AsylG von erst nach der Ausreise geborenen stammrechtlich geborenen Minderjährigen, ZAR 2019, 174).

Soweit die Gegenauffassung dies unter dem Hinweis darauf ablehnt, dass eine Verfolgung der übrigen Familienmitglieder bei der Geburt eines schutzberechtigten Kindes außerhalb des Herkunftslandes nicht gleichsam wahrscheinlich sei wie bei einer Geburt im Herkunftsland selbst (vgl. OVG Magdeburg, B. v. 15.02.2022 – 4 L 85/21 –, juris, Rn. 41) so verweist das OVG Koblenz zu Recht darauf, dass sich eine solche Aussage pauschal nicht treffen lässt. Die Frage, ob eine gesamte Familie ebenfalls von der Verfolgung betroffen wäre, hängt allein von den Gründen ab, aus denen dem Stammrechtlich geborenen internationaler Schutz gewährt worden ist, und nicht davon, ob sich der Familienverband zuvor personenidentisch im Herkunftsstaat aufgehalten hat (OVG Koblenz, B. v. 25.07.2022 - 13 A 11241/21.OVG -, juris, Rn. 64).

Die weiteren Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AsylG liegen kumulativ vor. Die Bescheide der im Bundesgebiet geborenen Kinder sind mit Ablauf der zweiwöchigen Rechtsbehelfsfrist unanfechtbar geworden (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 AsylG). Die Kläger sind am 10.01.2017 und damit vor der Anerkennung der Kinder eingereist und haben ihren Antrag auch unverzüglich gestellt (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG). Gründe für eine Rücknahme oder Widerruf der Bescheide der im Inland geborenen Kinder sind dem Gericht nicht ersichtlich (§ 26 Abs. 3 Nr. 4 AsylG). Auch die Voraussetzung des § 26 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist vorliegend erfüllt. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist hierfür zwar grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Eltern die Personensorge i. S. d. BGB für die Kinder (noch) innehaben (vgl. EuGH, U. v. 09.09.2021 – C-768/19 –,

BeckRS 2021, 25404). Gleichwohl werden die Kläger in den aufgeführten Anerkennungsbescheiden als Eltern und Vertretungsberechtigte der Kinder ausgewiesen, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass sie die Personensorge innehaben.

2. Die Kläger zu 3) und 4) erhalten ihren Anspruch aus § 26 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 AsylG, da es sich bei ihnen um minderjährige, ledige Geschwister handelt. Die weiteren Voraussetzungen liegen, wie bereits festgestellt, vor.

II. Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen – hier Nr. 2 des angegriffenen Bescheids – aufzuheben. Denn diese Entscheidung ist jedenfalls verfrüht ergangen (BVerwG, U. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris).

Die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheides war aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 35 AsylG nicht mehr vorliegen.

Ebenso war Nr. 4 des Bescheids aufzuheben, da es dem gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot mit Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung an der erforderlichen rechtlichen Anknüpfung fehlt (Pietzsch in: BeckOK Ausländerrecht, § 37 AsylG Rn. 3, Stand: 01.01.2022).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Spiekermann

Korfmeyer

Reichenbacher